

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00719 vom 29. Januar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00719

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00719 du 29 janvier 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00719 del 29 gennaio 2019

Regeste

Baubewilligung | Antrag und Begründung der Rekurschrift. Nach § 23 Abs. 1 VRG muss die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beides sind formelle Gültigkeitserfordernisse des Rekurses, deren Nichterfüllung zu einem Nichteintretensentscheid führt. Bei der Beurteilung, ob ein Antrag oder eine Begründung den formellen Erfordernissen von § 23 Abs. 1 VRG genügt, kommt der Rekursinstanz ein gewisses Ermessen zu (E. 3.1). Mit dem blossen Verweis des jetzigen Beschwerdeführers auf die Rekurseingabe gegen den Bauentscheid vom 29. Januar 2019 lag im vorinstanzlichen Verfahren weder ein genügender Antrag noch eine genügende Begründung vor. Der (inzwischen aufgehobene) Bauentscheid vom 29. Januar 2019 und jener vom 25. Juni 2019 sind nicht identisch. Dass der Beschwerdeführer die Frist zur Einreichung einer verbesserten Rekurschrift ungenutzt verstreichen liess, ist sodann unbestritten (E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zuständig. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind erfüllt.

E. 2

Das Dispositiv des Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses Hittnau vom 25. Juni 2019 weicht vom – dadurch aufgehobenen – Beschluss desselben vom 29. Januar 2019 namentlich in Ziff. 2, 3, 4, 8, 10, 11 und 14 ab. Disp.-Ziff. 15 und 16 sodann entsprechen Disp.-Ziff. 14 und 15 des aufgehobenen Beschlusses. Die zwei Bauentscheide sind in vielen Punkten ähnlich, aber nicht identisch. In Disp.■Ziff. 4 wird dem jetzigen Beschwerdeführer die "Fenstergestaltung der Fenster in der Ostfassade" – abweichend vom ursprünglichen Entscheid – bewilligt.

E. 3

Es ist zu prüfen, ob die Vorinstanz auf den Rekurs zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 3.1

Nach § 23 Abs. 1 VRG muss die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Beides sind formelle Gültigkeitserfordernisse des Rekurses, deren Nichterfüllung zu einem Nichteintretensentscheid führt (Alain Griffel in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 23 N. 8). Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, inwiefern nach

Meinung der rekurrierenden Partei das Dispositiv der angefochtenen Verfügung abzuändern ist, sofern nicht deren gänzliche Aufhebung verlangt wird. Besonders bei juristischen Laien ist die Praxis indes nicht allzu streng, es genügt, wenn aus dem Zusammenhang und unter Beizug der Begründung zumindest sinngemäss klar wird, was die rekurrierende Partei will. Der Antrag muss jedenfalls klar, eindeutig und unbedingt sein (Griffel, Kommentar VRG, § 23 N. 12 ff.). In der Begründung hat die rekurrierende Partei darzutun, inwiefern die angefochtene Anordnung an einem Mangel leidet. Hierbei genügt die blosser Behauptung nicht, die angefochtene Anordnung sei falsch; es muss wenigstens im Ansatz ersichtlich sein, in welchen Punkten und weshalb die beanstandete Verfügung angefochten wird (Griffel, Kommentar VRG, § 23 N. 17 ff.). Bei der Beurteilung, ob ein Antrag oder eine Begründung den formellen Erfordernissen von § 23 Abs. 1 VRG genügt, kommt der Rekursinstanz ein gewisses Ermessen zu (VGr, 3. August 2017, VB.2017.00262, E. 2.1; 17. März 2016, VB.2016.00080, E. 2.3; 25. Oktober 2011, VB.2011.00483, E. 5.2). Wenn eine Rekurseingabe die vorgenannten formalen Anforderungen nicht erfüllt und dies auf ein Versehen oder prozessuale Unbeholfenheit zurückzuführen ist, hat die Rekursinstanz der rekurrierenden Partei unter Androhung des Nichteintretens eine kurze, nicht erstreckbare Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen; ein sofortiges Nichteintreten käme einem überspitzten Formalismus gleich (§ 23 Abs. 2 VRG; Griffel, § 22 N. 9 und § 23 N. 29 ff.). Wird innerhalb der Nachfrist keine Verbesserung derjenigen Mängel vorgenommen, welche den Rekurs als ungültig erscheinen lassen, ist auf den Rekurs nicht einzutreten (Griffel, Kommentar VRG, § 23 N. 36).

E. 3.2

Mit dem blossen Verweis des jetzigen Beschwerdeführers auf die Rekurseingabe vom 18. März 2019 gegen den Beschluss des Planungs- und Bauausschusses Hittnau vom 29. Januar 2019 lag im vorinstanzlichen Verfahren weder ein genügender Antrag noch eine genügende Begründung vor. Der (inzwischen aufgehobene) Bauentscheid des Planungs- und Bauausschusses Hittnau vom 29. Januar 2019 und jener vom 25. Juni 2019 sind nicht identisch (vgl. E. 2). Dass der Beschwerdeführer die Frist zur Einreichung einer verbesserten Rekurschrift ungenutzt verstreichen liess, ist sodann unbestritten. Entgegen der Darlegung des Beschwerdeführers ist es durchaus möglich, dass die fragliche Rekurseingabe die formellen Voraussetzungen des Verfahrens G.■Nr. 03 erfüllte, nicht aber jene des damit nicht identischen vorinstanzlichen Verfahrens. Der wiedererwägungsweise Neuentscheid des Planungs- und Bauausschusses Hittnau vom 25. Juni 2019 – der wohlgernekt auf Antrag des Beschwerdeführers hin geschah – zielte offensichtlich nicht darauf ab, dessen Rekurs "auszuhebeln".

E. 4

Mangels rechtlicher Relevanz im vorliegenden Verfahren ist der beschwerdeführerische Beweis Antrag, dass die Gegenpartei "das Sistierungsschreiben als 'Original' vorzuweisen" habe (andernfalls werde die – nicht das vorliegende Verfahren betreffende – Sistierung vom 30. April 2019 bestritten), abzuweisen.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Mangels Antrag muss keine Parteientschädigung in Betracht gezogen werden;

ausgangsgemäss bestünde aber ohnehin kein Anspruch darauf.

E. 6.2

Hingegen beantragt der Beschwerdegegner eine Parteientschädigung. Nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG, kann der obsiegenden Partei oder Amtsstelle eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigt. Zugunsten des obsiegenden Gemeinwesens kommt eine solche Entschädigung indes nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51 f.). Im vorliegenden Fall rechtfertigte sich der Beizug eines Anwalts – jedenfalls vor Verwaltungsgericht – nicht mehr.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.